

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

seit dem 1. März 2012 ist das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) in Kraft. Sechs Monate sind seit der Einführung nun vergangen. Ein zu kurzer Zeitraum für eine Bilanz, aber ein passender Zeitpunkt, um mit Ihnen in einem Interview erste Erfahrungswerte mit dem neuen Gesetz zu teilen. Auch wenn viele Beteiligte sich noch an den Umgang mit dem ESUG gewöhnen müssen, haben wir festgestellt, dass die Möglichkeiten für eine erfolgreiche Sanierung gestiegen sind.

Durch die geänderten Verfahren bei der Verwalterbestellung werden die Rechtsanwälte der Kanzlei AndresSchneider nun immer häufiger auch von Insolvenzgerichten beauftragt, bei denen sie zuvor nicht gelistet waren: So zum Beispiel vom Amtsgericht Göttingen. Aufgrund des einstimmigen Gläubigervotums wurden wir beispielsweise im südniedersächsischen Bovenden beim international tätigen Solartechnologiehersteller Pairan für ein Insolvenzverfahren bestellt.

Ein wichtiger Baustein der Gesetzesreform ist die mögliche Anordnung der Eigenverwaltung. Indem die Unternehmensführung auch während der Insolvenz in der Verantwortung bleibt, will der Gesetzgeber bisher vorhandene Hemmnisse der Verantwortlichen abbauen, frühzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen. Wir haben schon vor Inkrafttreten des neuen Insolvenzrechts umfangreiche Erfahrungen mit der Eigenverwaltung gesammelt: So zum Beispiel bei der Insolvenz der Heitkamp BauHolding in Herne. Innerhalb von etwa drei Monaten konnten wir in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Restrukturierungsverantwortlichen alle nicht-insolventen Töchter des Baukonzerns an strategische Investoren verkaufen und so alle Standorte und Arbeitsplätze sichern. Aber auch nach Einführung des ESUG bleibt in vielen Fällen die übertragene Sanierung das richtige Mittel der Wahl. Zuletzt haben wir dem Düsseldorfer Softwarespezialisten Acodeas auf diesem Weg mit einem Investor eine neue Perspektive gegeben.

Trotz unseres umfangreichen Alltagsgeschäfts bleiben unsere Rechtsexperten aber auch weiterhin der Wissenschaft und der Kommentierung der neuesten Rechtssprechung verbunden. Auf diesem Weg wollen wir unserem Anspruch gerecht werden und stets eine einwandfreie Rechtberatung und Insolvenzverwaltung gewährleisten. In dieser Newsletter-Ausgabe diskutieren wir die Haftungsgefahren für Steuerberater in der Sanierung, die durch drei Urteile des Bundesgerichtshofs erheblich ausgeweitet wurden.

Darüber hinaus freuen wir uns, dass seit einiger Zeit verschiedene Wirtschaftsmedien die Rechtsanwälte unserer Kanzlei als Experten einbinden: Entweder das Handelsblatt zum Thema Sanierungstarifverträge in der Insolvenz, das Manager Magazin zur Sanierung Griechenlands, die Financial Times Deutschland zur Insolvenzrechtsreform oder auch die Süddeutsche Zeitung zum Thema Sportinsolvenzen. Eine Auswahl der wichtigsten Beiträge finden Sie ab sofort im Pressebereich unserer Homepage unter der Rubrik „Wir in den Medien“.

Eine angeregte Lektüre unseres Newsletters wünschen Ihnen



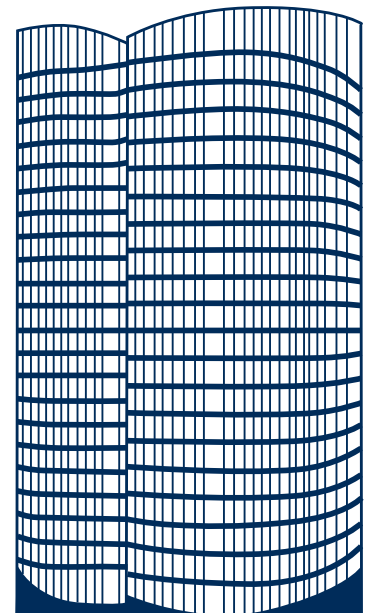

Dr. Dirk Andres
Partner von
AndresSchneider




Andreas Grund
Partner von
AndresSchneider

INHALT

Aus den Verfahren	2
Im Gespräch	2
Neues aus der Kanzlei	3
Veröffentlichungen	3
Kommentar	4
Impressum/Kontakt	4



Heitkamp: Alle 900 Arbeitsplätze der sieben operativ tätigen Gesellschaften gesichert

Die Holding des traditionsreichen Baukonzerns hatte Ende 2011 Insolvenzantrag gestellt. Dr. Dirk Andres wurde vom Bochumer Amtsgericht zum Sachwalter bestellt. Im Rahmen einer Insolvenz in Eigenverwaltung wurden alle nicht-insolventen operativ tätigen Tochtergesellschaften erfolgreich verkauft und alle 900 Arbeitsplätze gesichert.

Herne. Die Verantwortlichen der Heitkamp BauHolding GmbH hatten am 22. November 2011 Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Ursache hierfür waren unter anderem finanzielle Verpflichtungen aus der Vergangenheit, wie zum Beispiel die Insolvenz des Dortmunder Bergbauunternehmens Deilmann-Haniel. Durch geänderte Bedingungen in der Steuergesetzgebung wie der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Sanierungsklausel § 8c Körperschaftssteuergesetz, waren weitere Belastungen in Millionenhöhe für die Holding zu erwarten. Am Ende reichten die Einnahmen nicht mehr aus, um die finanziellen Altlasten zu bewältigen.

Im Februar 2012 hatte das zuständige Amtsgericht in Bochum schließlich das Insolvenzverfahren eröffnet und dem Antrag der Geschäftsführung stattgegeben, das Verfahren in Eigenverwaltung zu führen. Das Gericht bestellte Dr. Dirk Andres daraufhin zum Sachwalter der Holding. Ziel war



es, alle nicht-insolventen operativ tätigen Töchter des Konzerns zu verkaufen und auf diese Weise Standorte und Arbeitsplätze zu erhalten. Im Laufe des Verfahrens hat Andres schließlich gemeinsam mit der Geschäftsführung und dem Restrukturierungsbeauftragten alle sieben der nicht-insolventen operativ tätigen Töchter der Heitkamp BauHolding an vier strategische Investoren verkauft.

„Der Verkauf an neue Gesellschafter war die wirtschaftlich sinnvollste Lösung“, erklärt Andres. Dieser war möglich, da die Gesellschaften unabhängig voneinander agierten und eigene Bilanz- und Zahlungskreisläufe besaßen. Alle etwa 900 Arbeitsplätze wurden somit gesichert. „Die gute, effektive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten ermöglichte es uns, den Verkaufsprozess und damit die Sanierung des Konzerns innerhalb von nur dreieinhalb Monaten erfolgreich abzuschließen“, so Andres weiter.

Die Holding, in der unter anderem die Verwaltungsdienstleistungen gebündelt waren, hatte mit dem Verkauf der Töchter keine wesentlichen Funktionen mehr und wurde abgewickelt. Viele der etwa 50 Beschäftigten wurden zum Teil von den neuen Gesellschaften übernommen oder kamen in anderen Unternehmen unter. Der Name Heitkamp bleibt – soweit schon vorher vorhanden – auch unter den neuen Gesellschaftern bestehen.

IM GESPRÄCH

Sechs Monate ESUG: Ein Gespräch mit Rechtsanwalt Andreas Grund



Frage: Ein Ziel des ESUG ist es, dass Krisenunternehmen früher als bisher fachliche Unterstützung suchen. Wie fällt Ihr Resümee nach sechs Monaten Insolvenzrechtsreform aus?

Antwort: Nach meiner Kenntnis ist die Zahl der Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung einschließlich der Schutzschirmverfahren um etwa

25 Prozent gestiegen. Dies zeigt, dass die neuen Regelungen angenommen werden. Allerdings haben viele Unternehmer das Insolvenzrecht noch nicht als Sanierungshilfe erkannt und stellen nach wie vor den Insolvenzantrag zu spät. Hier ist nicht nur bei den Unternehmern, sondern auch in der Gesamtgesellschaft ein Umdenkungsprozess erforderlich.

Frage: Nach ESUG soll der Einfluss der Gläubiger auf die Bestellung des Insolvenzverwalters gestärkt werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?

Antwort: Die Bestellung von Insolvenzverwaltern in aktuellen Verfahren außerhalb ihres eigentlichen räumlichen Wirkungsbereichs zeigt, dass die Gläubiger das neue Recht nutzen und sich für einen Insolvenzverwalter entscheiden, den sie für das konkrete Verfahren als besonders geeignet ansehen. Allerdings darf die Stärkung des Gläubigereinflusses im Hinblick auf die Verwalterbestellung nicht zu einer Bevorzugung von „großgläubigerfreundlichen“ Verwaltern führen, die etwa bei der Prüfung von

Anechtungsrechten aufgrund der durch die Gesetzesänderung entstandenen größeren Abhängigkeit einen weniger strengen Maßstab anlegen.

Frage: In welchen Bereichen fallen die Änderungen durch das ESUG in der Praxis noch ins Gewicht?

Antwort: Das ESUG hat insbesondere für Insolvenzplanverfahren neue Gestaltungsmöglichkeiten und Erleichterungen im Verfahrensablauf geschaffen, die geeignet sind, dieses in der öffentlichen Wahrnehmung unterschätzte, aber in geeigneten Fällen höchst effektive Sanierungsmittel zu einer größeren Bedeutung zu führen. Ich denke hier etwa an die Möglichkeit Gläubigerforderungen in Anteilsrechte umzuwandeln („debt to equity swap“), die Verkürzung der Fristregelungen, die Regelung zur Verhinderung von rechtsmissbräuchlichen Beschwerden oder die Verjährungsfrist für nicht angemeldete Forderungen.

Frage: Wie werden sich nach Ihrer Einschätzung die bisherigen Sanierungsinstrumente im Insolvenzverfahren entwickeln?

Antwort: Ich bin davon überzeugt, dass sich mittel- und langfristig bei den Unternehmern und ihren Beratern, aber auch in der Gesamtgesellschaft, die Erkenntnis weiter durchsetzen wird, dass die Insolvenz nicht zur Zerschlagung von Unternehmen und zum Verlust von Arbeitsplätzen führen muss, sondern das Insolvenzrecht in seiner aktuellen Ausprägung die Möglichkeit bietet, auf die Umstände des Einzelfalles bezogene individuelle Lösungen zu erarbeiten, die den Interessen aller Beteiligten gerecht werden.

Umzug: Sozietät AndresSchneider feiert Büroeinweihung in Düsseldorf

Düsseldorf. Im März 2012 hat AndresSchneider seine neuen Räume im Düsseldorfer Sky Office bezogen. Das moderne, 89 Meter hohe Gebäude entstand nach dem Entwurf des renommierten Düsseldorfer Architektenbüros ingenhoven architects. Die Einweihungsfeier fand am 30. Juni 2012 statt. Die Büros befinden sich in der 4. Etage und werden bereichert von zahlreichen Werken des Düsseldorfer Künstlers Ralf Kaspers,

die er nach der Begrüßung der rund 150 Gäste durch Dr. Dirk Andres gemeinsam mit der Kölner Kunsthistorikerin Barbara Hofmann-Johnson vorstellte.

Auch in der Domstadt Köln hat AndresSchneider neue Räume bezogen. Damit stärkt die Sozietät ihr Engagement im wichtigen linksrheinischen Wirtschaftsstandort.

Rund 150 Gäste zu Besuch im Düsseldorfer Sky Office



Andreas Budnik jetzt auch Fachanwalt für Insolvenzrecht

Düsseldorf/Mönchengladbach. Rechtsanwalt Andreas Budnik, Partner von AndresSchneider, wurde im Januar 2012 der Titel



Fachanwalt für Insolvenzrecht verliehen. Budnik ist seit 2002 als Rechtsanwalt zugelassen und praktiziert seit mehr als zehn Jahren auf dem Gebiet des Insolvenzrechts. Bereits als Diplom-Rechtspfleger Anfang der 1990er Jahre befasste sich Budnik mit dem Konkursrecht. Seit 2011 wird er vom Amtsgericht Mönchengladbach als Treuhänder, Sachverständiger und Insolvenzverwalter bestellt.

Budnik verfügt zudem über langjährige forensische Erfahrung sowohl bei der Geltendmachung als auch der Durchsetzung oder der Abwehr von insolvenz- und gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen gegen Geschäftsführer und Gesellschafter.

Dr. Dirk Andres referierte auf Fachtagung Kanzleimanagement und ESUG-Sommerlehrgang

Bergisch Gladbach/Heidelberg. „Wie viel Kommunikation braucht ein Insolvenzverfahren?“ war der Titel eines Expertengesprächs der 3. STP Fachtagung Kanzleimanagement im Grandhotel Schloss Bensberg am 29. Juni 2012. Dr. Dirk Andres war eingeladen, um mit weiteren Insolvenzpraktikern über die Wichtigkeit von Kommunikation und Transparenz bei der Sanierung von Unternehmen zu diskutieren.

Beim zweitägigen Heidelberger Sommerlehrgang zum ESUG des FORUM-Institut für Management

am 27. und 28. August 2012, der sich schwerpunktmäßig an Fach- und Führungskräfte aus Banken und Sparkassen der Abteilungen Kreditabwicklung und Sanierung sowie an Recovery-, Steuer- und Unternehmensberater richtete, sprach Andres unter anderem über die Themen Änderungen der Insolvenzordnung durch das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), die Stärkung der Eigenverwaltung, das Schutzschirmverfahren sowie strategische Handlungsoptionen für Banken und Sparkassen.

Dr. Dirk Andres: „Krisenkommunikation ist Chefsache!“



VERÖFFENTLICHUNGEN

Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Sozietät

Düsseldorf. Auch in der vergangenen Jahreshälfte haben die Rechtsanwälte von AndresSchneider Beiträge in den wissenschaftlich relevanten Fachzeitschriften veröffentlicht. So kommentiert Andreas Budnik die BGH-Entscheidung zur Anfechtbarkeit der Vergütungsvereinbarung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter in einem nicht zur Eröffnung gelangten Verfahren (EWiR 2012, 247). In einer weiteren Ausgabe beschäftigt sich Budnik mit dem BGH-Beschluss vom 26. April 2012, nach dem Urlaubsgeld trotz erheblicher

Höhe nicht in die Insolvenzmasse fällt (EWiR 2012, 563).

Seine Kollegen Markus Freitag und Bertram Pörschke beschreiben in ihrem Aufsatz „Das Ende der Unsicherheit? – Zur Frage einer angemessenen Prüf- und Überlegungsfrist“ (NZI 2012, 346) die aktuelle Entwicklung in Rechtsprechung und Literatur zur Frage einer konkludenten Genehmigung im Lastschriftinzugsverfahren nach der Rechtsprechung des IX. und XI. Zivilsenats des

BGH vom 20. Juli 2010, insbesondere zur der Frage, wie lang eine vom BGH geforderte angemessene Prüf- und Überlegungsfrist zu bemessen ist.

Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth widmet sich der BGH-Entscheidung vom 29. März 2012 zur insolvenzrechtlichen Anfechtbarkeit der Auszahlung von Scheingewinnen durch Anlageberatungsgesellschaften, die ihren Anlegern Scheingewinne zur Verschleierung des tatsächlich betriebenen Schneeballsystems suggerieren (EWiR 2012, 425).

Steuerberater: Haftung im Umfeld von Krisen erheblich ausgeweitet

Dr. Claus-Peter Kruth: Berater drohen zukünftig zur Zielscheibe von Insolvenzverwaltern zu werden



Durch gleich drei Urteile hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2012 die Haftungsgefahren für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und sonstige Berater, die Unternehmen in der wirtschaftlichen Krise nicht nur steuerberatend betreuen, sondern auch gutachterlich oder treuhänderisch begleiten, erheblich verschärft.

Der BGH hat Gesellschafter und Geschäftsführer in den Schutzbereich eines zwischen einer GmbH und einem Steuerberater geschlossenen Vertrags einbezogen, welcher die Prüfung einer möglichen Insolvenzreife der GmbH zum Gegenstand hat (BGH ZIP 2012, 1353). Bereits zuvor hatten verschiedene Gerichte Hinweis- und Warnpflichten des steuerlichen Beraters mit Schutzwirkung gegenüber der Geschäftsführung bejaht, wenn der Berater eine mögliche Insolvenzreife des Unternehmens erkennt und falsche Aussagen trifft. Dies hat zur Folge, dass Geschäftsführern, die aus insolvenzspezifischen Gründen haften, Regressansprüche gegen Berater wegen fehlerhafter Beratung zustehen können. Zusätzlich können Gesellschafter den Berater gegebenenfalls für nachteilige Finanzierungsentscheidungen nach Eintritt der Insolvenzreife haftbar machen. Die aus den Urteilen in der wirtschaftlichen Krise für Berater resultierenden Haftungsrisiken sind erheblich, da sich die insolvenzbedingten Schäden von Geschäftsführern/Gesellschaftern schon bei kleineren mittelständischen Gesellschaften regelmäßig in sechsstelliger Höhe bewegen. Insolvenzverwalter werden sich die Rechtsprechung zunutze machen, indem sie sich von den oftmals selbst wirtschaftlich betroffenen Geschäftsführern/Gesellschafter mögliche Haftungsansprüche gegen wirtschaftlich potente Berater abtreten lassen.

Durch Entscheidungen des BGH vom 26. April 2012 (ZIP 2012, 1038) sowie vom 12. Juli 2012 (ZIP 2012, 1517) ist ein weiteres Tätigkeitsfeld von Steuerberatern in den Fokus gerückt. Ein uneigennütziger Treuhänder kann der Vorsatzanfechtung gem. § 133 InsO unterliegen, wenn er nach Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ihm überlassene Geldbeträge an bestimmte, bevorzugt zu befriedigende Gläubiger des Schuldners auf dessen Weisung weiterleitet. Für die Praxis bedeutet dies, dass der Treuhänder, obwohl seinem Vermögen keine Vermögenswerte zugeflossen sind und er weisungsgemäß gehandelt hat, der Masse gegenüber in Höhe des zwischenzeitlich verwalteten Treuguts erstattungspflichtig sein kann. Gleiches gilt in dem Fall, dass der Treuhänder noch nach erfolgter Insolvenzeröffnung Gelder weisungsgemäß an einen Dritten weiterleitet. Der Treuhänder kann sich auch nicht auf eine fehlende Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berufen. Soweit der fremdnützige Treuhänder, wie im Regelfall, nicht als reine Zahlstelle fungiert, droht ihm also auch bei weisungsgemäßer Verwendung von Treuhandgeldern in der wirtschaftlichen Krise eine spätere Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter.



Aachen
Telefon: 0241 53 80 91 46-0

Beckum
Telefon: 02525 908-950

Bochum
Telefon: 0234 890 12-40

Bonn
Telefon: 0228 30 41 36 10-1

Dortmund
Telefon: 0231 444 16 35

Dresden
Telefon: 0351 40 76 45-20

Düsseldorf
Telefon: 0211 274 08-569

Essen
Telefon: 0201 330 55-0

Hagen
Telefon: 02331 39 76 5-6

Jena
Telefon: 03641 20 22-00

Köln
Telefon: 0221 67 77 46 85-0

Leipzig
Telefon: 0341 39 28 17 30-0

Mönchengladbach
Telefon: 02161 639 84 89-1

Wuppertal
Telefon: 0202 51 50 71-10

IMPRESSUM

AndresSchneider
Rechtsanwälte & Insolvenzverwalter
Kennedydamm 24
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 274 08-569
Telefax: 0211 274 08-570
E-Mail: info@andres-schneider.de
URL: www.andres-schneider.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Dirk Andres

Fotonachweise:
Architektur-Bildarchiv, Archiv, ORCO Germany, STP